

RICHTLINIE

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZU FREIWILLIGEN LEISTUNGEN (ZUSCHUSSRICHTLINIE)

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Zur Unterstützung des kommunalen Kultur-, Sozial- und Jugendpflegeauftrages sowie in Hinblick auf die gesundheitliche soziale und erzieherische Bedeutung des Sports, insbesondere auch zur Intensivierung der Jugendarbeit, werden von der Stadt Garching b. München die Garchinger Vereine und Verbände nach dieser Richtlinie gefördert.
- 1.2 Außerhalb der Richtlinie bleiben weiterhin Einzelzuschüsse aufgrund von besonderen Aktivitäten, Ehrungen von Sportlern, Jubiläen, Zuschüsse zur Partnerschaft usw. bestehen. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit. Die Regelung zur Nichtförderfähigkeit gemäß Absatz 2.9 gilt für derartige Einzelzuschüsse entsprechend.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Stadt.
- 1.4 Es ist das Ziel der Stadt größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für die Vereine verbunden sind, soweit dies von der Haushaltslage vertretbar ist, erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Vereine und Verbände hierauf finanziell einstellen können.
- 1.5 Politische Vereine und Verbände sowie Genossenschaften werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.
- 1.6 Eine Mehrfachförderung durch die Stadt Garching b. München ist ausgeschlossen.

2 ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Als förderungswürdig werden nur Vereine und Verbände anerkannt, die am Stichtag 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie erwähnt werden.
- 2.2 Für die Aufnahme in die Liste der förderwürdigen Vereine und Verbände muss der Verein oder Verbund einen Antrag mit Begründung, Tätigkeitsbericht und aktueller Vereinssatzung bei der Stadt einreichen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

- 2.3 Ein Zuschuss wird erstmalig im 2. Jahr nach der Gründung des Vereins oder Verbundes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt.
- 2.4 Der Verein oder Verbund muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der Stadt Garching nachprüfen zu lassen; auf Anforderung sind die Unterlagen vorzulegen.
- 2.5 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
- 2.6 Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins oder des Verbundes sowie die Gesamtzahl der Mitglieder muss im Antrag, getrennt nach Mitgliedern laut Bemessungsgrundlage Nr. 4.4 und Nr. 4.5 beigelegt werden. Sollte dies in einem Missverhältnis stehen, wird keine Förderung gewährt.
- 2.7 Die Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuschussantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle der Stadt kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.
- 2.8 Anträge können nur vom Hauptverein bzw. dem örtlichen Verbund und nicht von den Abteilungen gestellt werden.
- 2.9 Nichtförderfähigkeit: Anträge sind nicht förderfähig, wenn sie weder von in Garching b. München ansässigen juristischen oder natürlichen Personen gestellt noch auf Vorhaben gerichtet sind, die einen offensichtlich primären Nutzen für Garching entfalten. *Ein primärer Nutzen liegt in der Regel vor, wenn Wirkung und Reichweite des Vorhabens überwiegend den Einwohnern, Vereinen, Institutionen oder der Infrastruktur der Stadt zugutekommen.*

3 UMFANG DER FÖRDERUNG

- 3.1 Es kann von den Vereinen und Verbänden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, eine Förderung nach Mitgliedern (Nr. 4 und Nr. 5), nach Übungsleiterlizenzen (Nr. 6 und Nr. 7) sowie auf Antrag zur Förderung von Projekten, Leistungen und Sonderinvestitionen (Nr. 8) gestellt werden, die dem Zweck nach Nr. 1.1 dienen.

4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE MITGLIEDER UND VERANSTALTUNGEN

- 4.1 Die Förderung wird für jedes dem Verein oder dem Verbund zum Jahresbeginn (1. Januar) angehörende Mitglied gewährt, für den ein monatlicher Beitrag von mindestens 4,00 € für aktive Erwachsene (vgl. Nr. 4.4) und 2,00 € für Kinder und Jugendliche (vgl. Nr. 4.5) erhoben wird.

- 4.2 Die Förderung berücksichtigt die aktiven Vereinsmitglieder bzw. aktive Verbundmitglieder, die den Hauptwohnsitz in Garching besitzen mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der geregelten Bemessungsgrundlagen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Garching b. München werden nicht berücksichtigt.
- 4.3 Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der bis zum 30. September des entsprechenden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Stadt Garching b. München vorliegenden Anträge ermittelt. Danach eingehende Zuschussanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Auswärtige Mitglieder erhalten keinen Zuschuss.
- 4.4 Jedes Mitglied, dass zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird einfach gewichtet (Erwachsener).
- 4.5 Jedes Mitglied, dass zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird zwanzigfach gewichtet (Kinder/ Jugendliche).
- 4.6 Je eigene, nicht gewerbliche, unentgeltliche öffentliche Veranstaltung in Garching b. München, wenn diese überwiegend (zeitlich) aus Darbietungen kulturellen Charakters besteht, wird fünfzigfach gewichtet. Es werden maximal 4 Veranstaltungen je Antragsjahr gewertet.
- 4.7 Je Auftritt, ohne Entgelt bei anderen stadtansässigen Vereinen/ Institutionen, wenn die Darbietung einen wesentlichen und kulturellen Beitrag zu einer öffentlichen Veranstaltung in Garching leistet oder je Auftritt ohne Entgelt bei eigenen Veranstaltungen mit nicht überwiegend kulturellen Darbietungen in Garching wird die zehnfachene Gewichtung angewandt. Aufführungen mit religiösem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Es werden maximal drei Auftritte je Antragsjahr gewertet.

5 BERECHNUNGSVERFAHREN MITGLIEDER UND VERANSTALTUNGEN

- 5.1 Aus den Angaben der Vereine bzw. Verbänden bei Antragstellung gemäß Nr. 9 wird unter Anwendung der nach den Nr. 4.4 bis 4.7 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.
 $(\text{Erwachsene Mitglieder} \times 1) + (\text{Kinder/ Jugendliche} \times 20) + (\text{eigene Veranstaltungen} \times \text{Anzahl (max. 4)} \times 50) + (\text{Mitwirkung} \times \text{Anzahl (max. 3)} \times 10) = \text{ME}$
- 5.2 Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine bzw. Verbände dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.
 $\text{Haushaltsbetrag} / \text{ME} = \text{FE}$
- 5.3 Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Verein bzw. Verbund ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein bzw. Verbund zur Verfügung gestellt wird.
 $\text{FE} \times \text{ME (Verein/Verbund)} = \text{FB}$

6 BEMESSUNGSGRUNDLAGE ÜBUNGSLEITERLIZENZ

- 6.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden, werden berücksichtigt, wenn sie am 01. März des Antragsjahres noch gültig sind und für Kinder/ Jugendliche (vgl. Nr. 4.5) eingesetzt werden.
- 6.2 Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Der Verein erhält dadurch nur die Hälfte des unter Nr. 7.1 genannten Betrages.
- 6.3 Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder unter 18 Jahren (vgl. Nr. 4.5) des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden. Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf ganze Zahlen abgerundet.
- 6.4 Es werden seitens der Stadt die Übungsleiterlizenzen zur Bewertung anerkannt, die der Maßgabe der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) entsprechen. Hierzu kann die Stadt Garching b. München den Förderbescheid des zuständigen Landratsamtes beim Sportverein anfordern.

7 BERECHNUNGSVERFAHREN ÜBUNGSLEITERLIZENZ

- 7.1 Die nach Nr. 6 ermittelte Anzahl an Übungsleiterlizenzen, die für Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder verwendet werden, wird pauschal mit 100 € multipliziert.

8 SONSTIGE ANTRÄGE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN, LEISTUNGEN UND SONDERINVESTITIONEN

- 8.1 Es können von den Vereinen und Verbänden des Weiteren sonstige Anträge auf Förderung von Projekten, Leistungen und Sonderinvestitionen gestellt werden, die dem Zweck nach Nr. 1.1 dienen.

9 ANTRAGSVERFAHREN, BEWILLIGUNG, AUSZAHLUNG UND RÜCKFÖRDERUNG

- 9.1 Die förderwürdigen Vereine und Verbände beantragen die Gewährung des Zuschusses bei der Stadt Garching b. München. Der schriftliche Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 30.09. des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, bei der Stadt Garching b. München eingegangen sein. Dabei sind die Daten des Mitgliederbestands zum 1. Januar, ein Tätigkeitsbericht bzw. Verwendungsnachweis zum Vorjahr sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderlichen weiteren Angaben

vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck wird seitens der Stadt zur Verfügung gestellt.

- 9.2 Die Stadt Garching b. München bewilligt nach Prüfung des Antrags die Förderung. Anträge nach Nr. 8 bedürfen zusätzlich einen Beschluss des nach Geschäftsordnung zuständigen Gremiums der Stadt Garching b. München. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 9.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Garching.
- 9.4 Anträge die nach dem Stichtag laut Nr. 9.1 bei der Stadt Garching b. München eingegangen sind, können nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel gewährt werden. Eine Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen über die Mittel hinaus kann nur der Stadtrat treffen.
- 9.5 Die Anträge nach Nr. 9.4 werden analog nach Nr. 9.2 und 9.3 behandelt.
- 9.6 Sobald das Vorhaben beendet ist, bzw. die beantragten Gegenstände oder Einrichtungen beschafft sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
- 9.7 Stellt die Stadt Garching nachträglich fest, dass bei der Beantragung von Zuschüssen falsche Angaben gemacht oder verfälschte Mitgliederlisten vorgelegt wurden, ist der jeweilige Zuschuss in voller Höhe unverzüglich zurückzuerstatten. Außerdem kann in solchen Fällen die Stadt eine Zuschuss Sperre von mehreren Jahren verhängen.
- 9.8 Ablehnungskompetenz: Anträge, die die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, insbesondere nach der Regelung zur Nichtförderfähigkeit (Absatz 2.9), werden vom Ersten Bürgermeister unabhängig von der beantragten Zuschuss Höhe abgelehnt. Die Zuständigkeiten für Bewilligungen richten sich unverändert nach der Geschäftsordnung.

10 ZUSCHÜSSE FÜR DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN EINRICHTUNGEN (MIETZUSCHUSS)

- 10.1 Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird den förderwürdigen Vereinen und Verbänden, die die Voraussetzungen dieser Zuschussrichtlinie erfüllen grundsätzlich ein Mietzuschuss gewährt, sofern kein gesonderter Einzelvertrag besteht oder bestehende Verträge bzw. Vereinbarungen dem widersprechen. Von diesem Zuschuss sind Sondernutzungen der städtischen Einrichtungen durch die Vereine und Verbände ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Erste Bürgermeister über die Gewährung eines Mietzuschusses.
- 10.2 Die Höhe des Zuschusses für die Benutzung der Einrichtung beträgt in der Regel 70 % der veranschlagten Miete.
- 10.3 Der Zuschuss wird bei Erstellung der Kosten gegenüber dem Zahlungspflichtigen durch die Stadt gewährt.

11 ZUSCHÜSSE UND DARLEHEN ZUR ERRICHTUNG, ERWEITERUNG, VERBESSERUNG UND AUSSTATTUNG VON SPORTANLAGEN UND BESCHAFFUNG VON GROSSSPORTGERÄTEN

- 11.1 Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen sowie zur Beschaffung von Großsportgeräten können auf Antrag Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden. Die Anträge sind bis zum 01. Oktober für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Für Anträge, die nach dem 01. Oktober gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt werden.
- 11.2 Die Stadt Garching b. München gewährt Zuschüsse und Darlehen nur, wenn eine angemessene Eigenleistung des Sportvereins nachgewiesen wird und sich dieser nachweislich auch um Mittel des Staates, des Landkreises und von übergeordneten Sportverbänden bemüht hat. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Es können zusätzlich gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- 11.3 Die Eigenleistung des Sportvereins kann in Eigenleistung und/oder finanziell erbracht werden. Sie beträgt in der Regel mindestens 50 %. Zu der Beteiligung zählen auch Spenden oder Zuschüsse von Dritten.
- 11.4 Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Maßnahme noch nicht begonnen oder der Gegenstand noch nicht beschafft wurde bzw. die Zustimmung zum Beginn des Baus oder Beschaffung erteilt wurde. Der Förderbedarf darf nicht aus unterlassenem Unterhalt von Anlagen oder Geräten entstanden sein.
- 11.5 Maßnahmen auf städtischem Eigentum bedürfen immer der Zustimmung der Stadt.
- 11.6 Zuschüsse und Darlehen sind zweckgebunden.
- 11.7 Bei der Gewährung von Zuwendungen wird die finanzielle Lage des Sportvereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.
- 11.8 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eingehender Kostenvoranschlag
 - b) verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
 - c) Baubeschreibung und Baupläne
 - d) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
- 11.9 Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten der Stadt Garching b. München vorzulegen.

12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) von 1985, geändert am 13.12.1991 sowie die Sportförderrichtlinie der Stadt Garching b. München vom 25.05.2011 außer Kraft.